

Bericht des Kommissars an die Generalversammlung der Mitgliedsorganisationen der Vereinigung CARITAS EUROPA AISBL/IVoG über das zum 31. Dezember 2018 geschlossene Geschäftsjahr

Im Rahmen der gesetzlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Caritas Europa AISBL/IVoG („die Vereinigung“) stellen wir Ihnen unseren Bericht des Kommissars vor. Dieser Bericht umschließt unseren Bericht über den unten näher dargelegten Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2018 geschlossene Geschäftsjahr sowie unseren Bericht über sonstige gesetzliche und verordnungsrechtliche Pflichten. Diese Berichte bilden ein Ganzes und sind nicht voneinander trennbar.

Die Generalversammlung vom 12. Mai 2017 hat uns auf Vorschlag des Verwaltungsorgans zum Kommissar ernannt. Unser Auftrag als Kommissar läuft am Datum der Generalversammlung ab, die über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 beschließt. 8 Geschäftsjahre in Folge haben wir nun die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses der Caritas Europa AISBL/IVoG durchgeführt.

Jahresabschlussbericht

Uneingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Vereinigung für das zum 31. Dezember 2018 geschlossene Geschäftsjahr geprüft, welcher nach dem in Belgien geltenden Rechnungslegungsgrundsatz aufgestellt wurde. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2018, die Ergebnisrechnung für das zu diesem Datum geschlossene Geschäftsjahr sowie den Anhang. Das Endergebnis der Bilanz beträgt 5.940.461 EUR, während die Ergebnisrechnung ein Plus von 28.355 EUR für das Geschäftsjahr ausweist.

Unseres Ermessens gibt dieser Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vom Vermögen und von der Finanzlage der Vereinigung zum 31. Dezember 2018 sowie von ihren Ergebnissen in dem zu diesem Datum geschlossenen Geschäftsjahr nach dem in Belgien geltenden Rechnungslegungsgrundsatz.

Begründung des uneingeschränkten Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung nach den in Belgien anwendbaren internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISA) durchgeführt. Des Weiteren haben wir bei dieser Prüfung die internationalen Rechnungsprüfungsgrundsätze des IAASB angewandt, die auf nationaler Ebene noch nicht anerkannt sind. Die Verantwortung, die uns kraft dieser Normen obliegt, sind in dem Abschnitt „Verantwortung des Kommissars bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ in dem vorliegenden Bericht näher beschrieben. So haben wir uns an alle Berufspflichten gehalten, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen in Belgien gelten, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit.

Von dem Verwaltungsorgan und den Beauftragten der Vereinigung haben wir die für unsere Prüfung erforderlichen Erläuterungen und Informationen erhalten.

Wir schätzen, dass die gesammelten Nachweise ausreichend und dazu geeignet sind, unser Prüfungsurteil zu begründen.

Verantwortung des Verwaltungsorgans für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Das Verwaltungsorgan ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nach dem in Belgien geltenden Rechnungslegungsgrundsatz gibt, und für die Einsetzung einer internen Prüfung verantwortlich, die das Verwaltungsorgan für notwendig hält, um den Jahresabschluss so aufzustellen, dass er keine nennenswerten Anomalien aufgrund von Betrug oder Fehlern enthält.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses muss das Verwaltungsorgan beurteilen, ob die Vereinigung zur Fortführung ihrer Geschäfte imstande ist, und hierzu gegebenenfalls Informationen über die Fortführbarkeit der Geschäfte liefern. Hierbei muss es den Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung anwenden, außer wenn das Verwaltungsorgan die Absicht hat, die Vereinigung zu liquidieren oder ihre Tätigkeiten einzustellen, oder keine realistische Lösungsalternative sieht.

Verantwortung des Kommissars bei der Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung zielt darauf ab, dass wir mit angemessener Sicherheit urteilen können, dass der Jahresabschluss, insgesamt betrachtet, keine nennenswerten Anomalien aufgrund von Betrug oder Fehlern enthält, und dass wir einen Bericht des Kommissars mit unserem Prüfungsurteil vorlegen können. Angemessene Sicherheit bedeutet ein hohes Maß an Sicherheit, doch keine Garantie, dass eine nach den ISA-Grundsätzen durchgeführte Prüfung ohne Ausnahme jede nennenswerte Anomalie aufdeckt. Anomalien können auf Betrug oder Fehler zurückzuführen sein und gelten als nennenswert, wenn füglich davon auszugehen ist, dass sie einzeln oder zusammen die wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen, die die Leser des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses treffen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung halten wir uns an den Gesetzesrahmen, die Rechtsvorschriften und die Grundsätze, die in Belgien für die Prüfung von Jahresabschlüssen gelten.

Im Rahmen einer Prüfung nach den ISA-Grundsätzen urteilen wir in jeder Hinsicht professionell und kritisch. Darüber hinaus:

- erfassen und bewerten wir die Risiken, dass der Jahresabschluss nennenswerte Anomalien aufgrund von Betrug oder Fehlern enthält, legen angemessene Prüfungsverfahren als Reaktion auf diese Risiken fest und setzen diese Verfahren um. Zudem sammeln wir ausreichende und geeignete Nachweise, um uns ein Urteil zu bilden. Das Risiko, eine nennenswerte Anomalie aufgrund eines Betrugs nicht zu erfassen, ist größer als das Risiko, eine nennenswerte Anomalie aufgrund eines Fehlers zu übersehen, da jeder Betrug mit geheimen Absprachen, Fälschungen, absichtlichen Auslassungen, falschen Erklärungen oder der Umgehung interner Prüfungen verbunden sein kann.
- nehmen wir die für unsere Prüfung relevante interne Prüfung zur Kenntnis, um je nach Situation angemessene Prüfungsverfahren festzulegen, doch nicht, um uns zur Effektivität der internen Prüfung der Vereinigung zu äußern.
- bewerten wir die Eignung der gewählten Rechnungslegungsmethoden und die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan getroffenen rechnungslegungsrelevanten Schätzungen sowie der von ihm gelieferten Informationen hierüber.
- bewerten wir abschließend, ob das Verwaltungsorgan den Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung angemessen angewandt hat und ob, je nach gesammelten Nachweisen, nennenswerte Unsicherheiten in Zusammenhang mit Ereignissen oder Situationen vorliegen oder nicht, durch die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Vereinigung zu ihrer Geschäftsführung auftreten können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass es eine nennenswerte Unsicherheit gibt,

sind wir verpflichtet, die Leser unseres Berichts des Kommissars auf die in diesem Jahresabschluss vorgebrachten Informationen über diese Unsicherheit aufmerksam zu machen oder in dem Fall, dass diese Informationen nicht angemessen sind, ein anderes Prüfungsurteil zu fällen. Unsere Schlussfolgerungen stützen auf den bis zum Datum unseres Berichts des Kommissars gesammelten Nachweisen. In Zukunft können jedoch Situationen oder Ereignisse eintreten, die die Vereinigung unter Umständen dazu veranlassen, ihre Geschäfte einzustellen.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, die Struktur und den Inhalt des Jahresabschlusses und bewerten, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Operationen und Ereignisse so widerspiegelt, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gibt.

Wir teilen dem Verwaltungsrat insbesondere den Umfang der Prüfungsarbeiten und den voraussichtlichen Zeitplan sowie alle wichtigen Feststellungen bei unserer Prüfung mit, einschließlich aller nennenswerten Unzulänglichkeiten bei der internen Prüfung.

Sonstige gesetzliche und verordnungsrechtliche Pflichten

Verantwortung des Verwaltungsorgans

Das Verwaltungsorgan ist für die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften, die auf die Buchführung Anwendung finden, die Einhaltung des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen sowie die Einhaltung der Satzung der Vereinigung verantwortlich.

Verantwortung des Kommissars

Im Rahmen unseres Auftrags und nach dem belgischen Prüfungsgrundsatz (abgeändert 2018), der ergänzend zu dem in Belgien anwendbaren internationalen Prüfungsgrundsatz (ISA) gilt, ist es unsere Verantwortung, die Einhaltung gewisser Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen sowie der Satzung in jeder relevanten Hinsicht zu überprüfen und über diese Elemente Bericht zu erstatten.

Anmerkungen zur Unabhängigkeit

- Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und unser Netzwerk haben keine Aufträge ausgeführt, die nicht mit der Jahresabschlussprüfung zu vereinbaren sind, und unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat während der Ausführung unseres Auftrags ihre Unabhängigkeit gegenüber der Vereinigung gewahrt.
- Die Honorare für die mit Jahresabschlussprüfungen zu vereinbarenden Zusatzaufträge, die in Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen genannt sind, welcher auf Artikel 134 des Gesellschaftsgesetzbuches verweist, wurden im Anhang des Jahresabschlusses korrekt verbucht und kontiert.

Sonstige Anmerkungen

- Unbeschadet irrelevanter formeller Aspekte entspricht die Buchführung den in Belgien geltenden Gesetzes- und Rechtsvorschriften.

- Es gibt keine Operation oder Entscheidung zu vermelden, die gegen die Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen verstößt.
- Mit Ausnahme der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 17 § 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 in Zusammenhang mit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 innerhalb von dreißig Tagen ab seiner Genehmigung durch die Generalversammlung haben wir Ihnen keine weitere Operation oder Entscheidung zu vermelden, die gegen die Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen verstößt.

Gent, den 2. Mai 2019

KPMG Réviseurs d'Entreprises
Kommissar
vertreten durch

Wim Heyndrickx
Betriebsrevisor